

Richtlinien für die Bezuschussung von im Verein tätigen Personen mit DOSB-Lizenzen

Gültig für das Kalenderjahr 2023

Im Kalenderjahr 2023 können Mitgliedsvereine, bei denen Personen tätig sind, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind, aus Sportfördermitteln des Landes Baden-Württemberg Beschäftigungskostenzuschüsse erhalten. Der Württembergische Landessportbund e.V., der Badische Sportbund Nord e.V. und der Badische Sportbund Freiburg e.V. haben sich auf die nachfolgend aufgeführten Grundsätze und Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage der Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (veröffentlicht am 10.04.2017, gültig ab 01.01.2017) verständigt.

I. Allgemeines

1. Wer kann Zuschüsse beantragen?

Sportvereine, die im Abrechnungsjahr Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB) sind.

2. Wie und wann werden die Zuschüsse beantragt?

Der Verein kann in der Zeit vom 20. November 2023 bis 31. Januar 2024 die Zuschüsse ausschließlich online im Internetportal BSBverNETzt beantragen.

3. Welche DOSB-Lizenzen werden bezuschusst?

Bezuschusst werden nachgewiesene Tätigkeiten folgender Lizenzen:

Im Bereich Sportpraxis: Übungsleiter C, Übungsleiter B, Trainer C, Trainer B, Trainer A

Im Bereich Vereinsführung: Vereinsmanager C, Vereinsmanager B

Im Bereich Jugendarbeit: Jugendleiter

Aufgrund einer vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossenen Änderung werden künftig alle DOSB-Lizenzen nicht mehr – wie bisher in Baden-Württemberg üblich und bewährt – mit einer Gültigkeit zum Jahresende ausgestellt oder verlängert, sondern zum Stichtag der Erstaussstellung bzw. des Fortbildungslehrgangs.

4. Was wird bezuschusst?

Bezuschusst werden ausschließlich im Kalenderjahr 2023 ehrenamtlich oder nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten im Bereich des steuerbegünstigten Vereinsangebotes. Im Bereich der Sportpraxis werden tatsächlich erbrachte Stunden bezuschusst (pro Stunde 2,50 € für bis zu 200 Stunden pro Lizenzinhaber und Verein).

Im Bereich der Vereinsführung und der Jugendarbeit wird ein pauschalierter Zuschuss gewährt

(400 € pro Lizenzinhaber und Verein). Nähere Festlegungen sind in den Abschnitten „II, III und IV“ zusammengefasst.

5. Wer erhält den Zuschuss?

Der Zuschuss geht seitens des Sportbundes immer an den Verein und ist für dessen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der jeweiligen Lizenzinhaber vorgesehen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe des Zuschusses an die Lizenzinhaber besteht nicht!

6. Was muss der Verein beachten?

Der Verein muss die nachfolgenden Bestimmungen anerkennen und die Richtigkeit seiner Angaben bestätigen. Dazu ist am Ende des Online-Abrechnungsverfahrens die Gesamtabrechnung auszudrucken und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Dieser Ausdruck muss fünf Jahre beim Verein aufbewahrt und auf Verlangen des Badischen Sportbundes Freiburg oder den zuständigen staatlichen Stellen vorgelegt werden. Der BSB und die staatlichen Stellen sind berechtigt, Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

7. Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Antrag auf Zuschüsse für im Verein tätige DOSB-Lizenzinhaber muss bis spätestens **31. Januar 2024** online über das Internetportal BSBverNETzt übermittelt werden. Nach Prüfung der Angaben wird der Beschäftigungskostenzuschuss zeitnah auf das uns bekannte Vereinskonto überwiesen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Mitarbeiter, Herr Sascha Meier, Tel. 0761-15246-17 bzw. s.meier@bsb-freiburg.de. Nach dem 15. Mai 2024 gemeldete Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Abrechnung für Lizenzen im Bereich der Sportpraxis

Für den Einsatz und die Abrechnung der bei den Mitgliedsvereinen tätigen Übungsleiter/innen und Trainer/innen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Zuschusshöhe

Der staatliche Beschäftigungskostenzuschuss an die Vereine kann nur für anerkannte nebenberufliche Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen mit im Abrechnungsjahr gültiger DOSB-Lizenz gewährt werden. Es werden **2,50 € pro Stunde** bezuschusst. Pro Lizenzinhaber/in kann ein Verein für maximal 200 Stunden einen Zuschuss erhalten (Höchstbetrag 500 €); dies gilt auch, wenn eine Person mehrere abrechnungsfähige Lizenzen besitzt. Weiterhin gilt, dass eine Person – unabhängig von der Art ihrer sportpraktischen Lizenz(en) - nicht mehr als in drei Mitgliedsvereinen abgerechnet werden kann. **Allerdings kann jeder der drei Mitgliedsvereine den Höchstsatz von 200 Stunden beantragen.**

2. Abrechnungsfähige Stunden

Abgerechnet werden können die im Jahr tatsächlich geleisteten Trainings- und Übungsstunden. Diese Stunden (z.B. 98 oder 200) sind in die dafür vorgesehene Spalte ein. Nicht abrechnungsfähig und nicht anzugeben sind An- und Rückreisezeit, Wettkampfbetreuung, Vorbereitungsspiele, Pokal- und Punktspiele, Vereinssitzungen und Mannschaftsbesprechungen. Sowie vergleichbare vereinsinterne Vorgänge.

3. Verlängerung ungültiger Lizenzen

Auf dem Online-Sammelabrechnungsformular sind die Lizenzen mit einer Raute # gekennzeichnet, deren Gültigkeit abgelaufen ist. Ist die Lizenz durch eine Fortbildung verlängert worden - aber dem BSB noch nicht bekannt - muss uns der Fortbildungsnachweis oder eine Kopie der verlängerten DOSB-Lizenz schriftlich (postalisch oder E-Mail-Scan) zugesandt werden. Die geleisteten Stunden können Sie bereits im Formular online eingeben! Andere (also nicht DOSB-) Lizenzen oder Ausweise können nicht bezuschusst werden!

4. Neue Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen bei den Vereinen

Übungsleiter/innen, die im Jahr 2023 neu für ihren Verein tätig geworden sind und noch nicht auf dem Abrechnungsformular stehen, können Sie dem Abrechnungsformular unter Angabe der BSB-Lizenznummer (BSBF-nn-nnnnnn) über „Neuer Lizenzinhaber“ hinzufügen.

Liegt Ihnen die BSB-Lizenznummer nicht vor, müssen Sie uns eine Kopie der gültigen DOSB-Lizenz sowie die Anzahl der geleisteten Stunden schriftlich zukommen lassen. Den Online-Antrag mit Ihren bestehenden Übungsleitern können Sie dennoch an uns versenden, die Zuschüsse der nachträglich gemeldeten Übungsleiter werden separat überwiesen.

III. Abrechnung für Lizenzen im Bereich des Vereinsmanagements und der Vereinsverwaltung

1. Zuschusshöhe

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Vereinsführung, die eine gültige DOSB-Vereinsmanager-Lizenz („C“ oder „B“) haben, kann für jeden Lizenzinhaber ein pauschalierter Zuschuss in Höhe von 400 € pro Kalenderjahr gewährt werden. Dabei gilt, dass ein Lizenzinhaber nur bei einem Verein abgerechnet werden darf.

2. Abrechnungsfähige Tätigkeit

Der/die Lizenzinhaber/in muss entweder ein Wahlamt im abrechnenden Verein ausüben oder der Vereinsvorstand bestätigt, dass der Lizenzinhaber nachweislich eine vom Vereinsvorstand beauftragte Tätigkeit im Jahr 2023 erbracht hat (z.B. Organisation Vereinsjubiläum, Mitgliederverwaltung, Redaktion Vereinszeitschrift, Betreuung Homepage u.ä.).

3. Im Abrechnungsjahr neu erworbene VM-Lizenzen / Umschreibung von VM-Lizenzen

Vereinsmanager/innen, die im Jahr 2023 neu für ihren Verein tätig geworden sind und noch nicht auf dem Abrechnungsformular stehen, können Sie dem Abrechnungsformular unter Angabe der BSB-Lizenznummer (BSBF-nn-nnnnnn) über „Neuer Lizenzinhaber“ hinzufügen.

Hat der im Verein tätige Lizenzinhaber seine VM-Lizenz außerhalb des BSB erworben, ist eine Kopie seiner DOSB-Lizenz vorzulegen; diese wird dann auf den BSB umgeschrieben und kann gefördert werden.

IV. Abrechnung für Lizenzen im Bereich der Jugendarbeit

1. Zuschusshöhe

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Jugendarbeit, die eine gültige DOSB-Jugendleiter-Lizenz haben, kann für jeden Lizenzinhaber ein pauschalierter Zuschuss in Höhe von 400 € pro Kalenderjahr gewährt werden. Dabei gilt, dass ein Lizenzinhaber nur bei einem Verein abgerechnet werden darf.

2. Abrechnungsfähige Tätigkeit

Der/die Lizenzinhaber/in muss entweder gewählte/r Jugendleiter/in im abrechnenden Verein sein oder der Vereinsvorstand bestätigt, dass der Lizenzinhaber nachweislich eine vom Vereinsvorstand/Jugendvorstand im Jahr 2023 beauftragte Tätigkeit (z.B. Organisation Jugendfreizeiten, internationaler Jugendaustausch o.a.) erbracht hat.

3. Im Abrechnungsjahr neu erworbene JL-Lizenzen /Umschreibung von JL-Lizenzen

Jugendleiter/innen, die im Jahr 2023 neu für ihren Verein tätig geworden sind und noch nicht auf dem Abrechnungsformular stehen, können Sie dem Abrechnungsformular unter Angabe der BSB-Lizenznummer (BSBF-nn-nnnnnn) über „Neuer Lizenzinhaber“ hinzufügen.

Hat der im Verein tätige Lizenzinhaber seine JL-Lizenz außerhalb des BSB erworben, ist eine Kopie seiner DOSB-Lizenz vorzulegen; diese wird dann auf den BSB umgeschrieben und kann gefördert werden.
